

Leipzig. Die Zeitung erscheint täglich Abends. Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Preis für das Vierteljahr 2 Thlr. — Anfertigungsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz!»

Uebersicht.

Deutschland. * Aus Norddeutschland. Die Krakauer Angelegenheit. — Ein vieler Student in München. †† Aus Sachsen. Ronge und die Deutsch-Katholiken. * Aus dem Erzgebirge. Der dresdner Gymnasialverein. † Aus dem Voigtlande. Dr. Grohmann. Schleswig. Ständeversammlung. — Brot- und Fleischtaxe in Hamburg.

Preußen. * Aus der Provinz Preussen. Steuerwesen. Hr. v. Strachowski. Preßpolizei. * Köln. Die Meisterschaft. Der Cassettenproceß. — Der Rothstand in Langenberg. — Die Breslauer Deputation. — Besteuerung des Wildprets.

Oesterreich. Die Krakauer Angelegenheit. Don Carlos.

Portugal. Lissabon. Aussicht auf glückliche Ausgleichung mit der Insurrection. Der Hof.

Spanien. Die nahen Wahlen. Graf Bresson. Hr. Salamanca und der Salzpacht.

Großbritannien. Das Morning Chronicle über Krakau und die französische Presse. Der französische Gesandte. Eine Sendung Missionare. Unglück zur See.

Frankreich. Die Zeitungen. Die angebliche Protestation mit England. Der Bey von Tunis. Tumult in Tours. Ludwig Philipp. † Paris. Das Ministerium.

Belgien. * Brüssel. Die Adressdebatte.

Schweiz. Luzerner Waffenkauf. Polizeistunde in Bern.

Italien. Der Papst und die Ultras.

Rußland und Polen. * Von der Elbe. Die „Baltischen Briefe“ über Rußland.

Indien. Chulab-Singh und der Krieg mit Kaschmir. Lahore. Muttan. Blutbad in Katmandu. Sir D. Pollock.

Wissenschaft und Kunst. * Aus Sachsen. Geschichtliche Literatur. — Graf Duchatel.

Handel und Industrie. * Leipzig. Börsenbericht. * Von der Pleisse. Die Sächsisch-Bairische Eisenbahn. — Wasserstand der Elbe. — Berlin.

Veränderungen.

Deutschland.

* Aus Norddeutschland, 26. Nov. In der Wiener Congressacte sind zusammengestellt: die von Oesterreich, Preußen und Rußland, so viel Krakau anlangt, ohne alle und jede Theilnahme anderer Staaten verhandelten Bestimmungen über das Herzogthum Warschau und seine Vertheilung; die von Preußen und Sachsen, allerdings unter materieller, aber nicht unter formeller Mitwirkung anderer Mächte verhandelten Bestimmungen über Sachsen; die Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Preußen in Betreff lausitzischer Enclaven; die allgemeinen Angaben über den nunmehrigen Länderbestand von Preußen, namentlich seine Grenzen gegen Holland, Belgien, Frankreich; die Bestimmung über den Königstitel von Hannover; die Uebereinkünfte über Gebietsaustausch und sonstige Beziehungen zwischen Hannover und Preußen; die Bestimmung über die großherzoglichen Titel von Oldenburg und Mecklenburg; die preussische Abtretung an Weimar; die Bestimmungen über das Schicksal der Großherzogthümer Frankfurt und Würzburg; die von Preußen an den Großherzog von Hessen zu gebende Entschädigung für Westfalen; die Restauration des Landgrafen von Hessen-Homburg; die Stipulation gewisser Bestimmungen am Rhein für Sachsen-Koburg, Oldenburg, Strelitz, Homburg, Pappenheim; die Ergebnisse der, wie die meisten zeither erwähnten, lediglich von den deutschen Mächten gepflogenen Verhandlungen über die Deutsche Bundesacte; die von der Pentarchie und dem neuen Könige der Niederlande verhandelten Bestimmungen über letzteres Königreich; die von dem Ausschusse der acht (Oesterreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden), jedoch mit geistlicher Ausschließung Frankreichs von der eingesetzten Commission, getroffenen Bestimmungen über die Schweiz, woran zum Theil auch der König von Sardinien Theil genommen; die unter ausdrücklicher Beitrete Frankreichs festgestellten Verhältnisse Sardinien und Genuas; die auf dem Pariser Vertrag vom 30. Mai 1814 beruhenden italienischen Erwerbungen Oesterreichs; die Bestimmungen über Modena, Massa, Carrara, Reggio, Mirandola, Parma, Piacenza, Guastalla, Toscana, die Previdios, Elba, Piombino, die in Toscana enclavirten kaiserlichen Lehne, Lucca, den Kirchenstaat, beide Sicilien, woran Frankreich Theil genommen; die Grenzhandel zwischen Portugal und Spanien; die Rückgabe des französischen Guiana durch Portugal an Frankreich; die Bestimmungen über die Flußschiffahrt; die Erklärung der acht Mächte, die den Pariser Frieden unterzeichnet, über den Negerhandel; das Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten, aus derselben Quelle. Und das Alles soll durch die Aufnahme in die Wiener Congressacte in der Art Gegenstand einer Festsetzung des Congresses geworden sein, daß kein Titel-

chen daran geändert werden dürfte, ohne Zustimmung aller Congressmächte? Daß auch, wenn die eigentlichen Contrahenten einig wären, doch noch die ihre Zustimmung geben müßten, ohne deren Mitwirkung das betreffende Arrangement zu Stande gekommen war und die es damals in keiner Weise verhindern konnten? Wäre das der Fall, so wären die Wiener Verträge schon längst nicht bloß durch die Losreißung Belgiens und die Aufhebung der polnischen Verfassung, sondern auch dadurch verletzt, daß das damals am Rhein für Sachsen-Koburg errichtete Fürstenthum später (1834) an Preußen abgetreten wurde, daß Strelitz und der Graf von Pappenheim für die ihnen zugeordneten Territorien durch eine Rente entschädigt wurden, ohne daß man in all diesen Fällen daran gedacht hätte, England und Frankreich um Erlaubnis zu fragen. Was würde Frankreich dazu sagen, wenn es sich mit den deutschen Mächten über ein sein Grenzverhältnis zu Deutschland betreffendes Arrangement verständigte und nun Rußland oder England Widerspruch einlegen wollte, weil damit die auch von ihnen mitunterzeichneten Verträge verletzt wären? Vieles von dem in die Wiener Schlußacte aufgenommenen beruht auf frühern, im Laufe des Kriegs oder zu Paris, ohne alle Mitwirkung Frankreichs, geschlossenen Verträgen, ging Frankreich nichts an, konnte nicht von ihm geändert werden. Im Art. 17 der Congressacte werden die sächsischen Abtretungen dem König von Preußen durch Oesterreich, Rußland, Großbritannien und Frankreich ausdrücklich garantirt. Wie wäre das möglich gewesen, wenn diese Mächte Mitcontrahenten gewesen wären? Und wenn Preußen und Sachsen sich über eine Aenderung ihres damaligen Vertrags einigten, würden sie England, Frankreich und Rußland zuziehen müssen? Was aber hiervon gilt, das gilt von Krakau noch viel mehr, wo an den Verhandlungen darüber Frankreich gar keinen Theil genommen, noch nehmen durfte. Denn nach den unter den Verbündeten getroffenen Uebereinkünften und dem Pariser Vertrage vom 30. Mai 1814 war das Herzogthum Warschau unter den eroberten Ländern begriffen, über welche die Verfügung ausschließlich der Entscheidung von Rußland, Oesterreich, Preußen und England vorbehalten blieb. Das geschieht schon Klaffen zu (Geschichte des Wiener Congresses, Buch 5), der auch ausdrücklich sagt: „Diese Verträge unter den drei verbündeten Hauptmächten entschiedenen Votens Schicksal.“ Auch zu Wien verpflichteten sich nur die wirklichen Contrahenten gegen einander, und wenn die Resultate all dieser Verhandlungen in Eine Acte zusammengestellt wurden, so geschah das nur, um jedem spätern Proteste vorzubeugen und eine gemeinsame Garantie zu erwirken. Frankreich konnte sich über das in Polen getroffene Arrangement nicht beschweren, denn es hieß es durch seine Unterschrift gut; es konnte, wenn die contrahirenden Mächte sich über dessen Aenderung nicht zu vereinigen vermochten, als Garant angerufen werden, aber was die contrahirenden Mächte in Eintracht darüber bestimmen, das geht Frankreich nichts an. Es mag es mißbilligen, aber es soll nicht über verlegte Verträge schreien, die nicht mit ihm geschlossen wurden, und sich nicht der Verpflichtungen entbunden halten, die es selbst eingegangen. Im Uebrigen geben wir auf die jetzt oft gehörte Aeußerung: die Franzosen würden sich nun nicht mehr durch die Verträge gebunden halten, um so weniger, als in der Sache dadurch gar nichts geändert worden ist. Denn auch vorher sind es wahrhaftig nicht die pariser und wiener Verträge und der Respect vor ihrer Heiligkeit gewesen, was den Franzosen Rücksichten aufgelegt, und wenn sie sonst sich getraut hätten, sie umzustößen, sie hätten es längst gethan, und wir hätten es ihnen auch nicht verdenken können. Aber das sind eben Kriegsfragen.

— Aus München vom 22. Nov. berichtet der Schwäbische Merkur: „Einer der wegen der nortorfer Vorgänge relegirten vieler Studenten Namens Hansen hat die Erlaubnis erhalten, hier seine Studien fortzusetzen. So viel man vernimmt, hatte der junge Mann, da von den akademischen Behörden seinem Gesuche nicht sofort entsprochen werden konnte, sich unmittelbar an die Gnade des Königs gewendet.“

†† Aus Sachsen, 27. Nov. Der Berichterflatter der Bremer Zeitung, welcher aus dem Munde Ronge's Aeußerungen (Nr. 327) haben will, die derselbe nun und nimmermehr gethan haben kann, scheint vom Deutsch-Katholicismus etwas sonderbare Begriffe zu haben. Er macht Ronge zu einem Papste, der sogar weiter geht als der römische, denn dieser ist zwar innerhalb seiner Kirche unfehlbar und alleinherrschend, allein über diese Kirche hinaus „die Seinen weiter zu führen“ oder sie mit Andern „zu vereinigen“, das steht ihm nicht zu, und das würde er auch wol nicht versuchen; Ronge aber soll den Deutsch-Katholicismus gleich „weiter führen“ und mit den „freien protestantischen Gemeinden vereinen“ wollen. Ronge's Lage ist in diesem Augenblicke so schwierig, daß er Freunde der Bremer-Zeitungs-Art nicht bedarf, um sie noch schwieriger zu machen, er hat der Hindernisse so viele zu bekämpfen, daß es gewiß überflüssig ist, ihm deren auch im Schooße des eignen Hauses zu bereiten. Dahin müßten aber solche Nachrichten führen, wenn die Achtung